



Richtlinie der Gemeinde Hünxe

über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds für die Ortskerne Hünxe, Bruckhausen und Drevenack

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 richtet die Gemeinde Hünxe einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Ortskerne von Hünxe, Bruckhausen und Drevenack auf der Basis der in der Vorlage vom 03.05.2018 festgelegten Gebietsabgrenzung nach § 171b BauGB ein.

Die Laufzeit des Verfügungsfonds ist von Mitte 2018 bis Mitte 2023 vorgesehen.

Die Gemeinde Hünxe fördert mit Mitteln des Städtebauförderprogramms „Kleine Städte und Gemeinden“ mit dem Verfügungsfonds Maßnahmen, die zur positiven Entwicklung der drei o.g. Ortskerne (siehe Anlage 1 – Fördergebiete) beitragen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der verfügbaren Haushaltsmittel und dieser Richtlinie gewährt.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch den Funktionserhalt und die Entwicklung der Ortskerne zu unterstützen. Kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Es soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an den Fondsbeirat (siehe Ziffer 8) weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.



3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am **03.05.2018** festgelegten Gebieten gem. § 171 b BauGB (siehe dazu Anlage 1).

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für die Ortskerne von Hünxe, Bruckhausen und Drevenack haben. Es können sowohl investive und investitionsvorbereitende wie auch nicht-investive Maßnahmen gefördert werden. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden.

Schwerpunkte im Rahmen der Gesamtmaßnahme Verfügungsfonds können sein:

- Maßnahmen zur Stärkung der Ortskerne
- Maßnahmen zur gestalterischen und/oder funktionalen Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur gestalterischen und/oder funktionalen Aufwertung von Immobilien, insbesondere gewerblich genutzter Immobilien
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, des Dienstleistungssektors sowie der Gastronomie
- Maßnahmen zur Imagebildung (z. B. Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten in den Ortskernen)
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Marketingaktionen oder Veranstaltungen zur Erhöhung der Kundenfrequenz

In der Anlage 2 sind Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen aufgeführt.

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

5. 1. Die Maßnahme liegt in den in Anlage 1 verzeichneten Fördergebieten.
5. 2. Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 4 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
5. 3. Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.



5. 4. Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
5. 5. Sämtliche Maßnahmen werden mit der Gemeinde Hünxe abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen, insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen, Bestimmungen zu beachten.
5. 6. Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.

6. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- laufende Betriebs- und Sachkosten des/der Antragstellers/in
- reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in
- Maßnahmen außerhalb der Fördergebiete liegen (siehe Anlage 19)
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können

7. Art, Form, Verwaltung und Höhe der Förderung aus dem Verfügungsfonds

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

7. 1. 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Gemeinde Hünxe genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem kommunalen Eigenanteil)
7. 2. 50 v. H. über private Mittel



7. 3. Der Verfügungsfond stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 60.000 € (insgesamt 300.000 € für den gesamten Bewilligungszeitraum) und endet spätestens im Jahres 2023. Voraussetzung für die Gewährung der öffentlichen Mittel von jährlich bis zu 30.000 € zur Durchführung förderfähiger Maßnahmen ist, dass jeweils in gleicher Höhe private Mittel eingebracht werden.
7. 4. Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.
7. 5. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investive Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.
7. 6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtkosten mindestens 500 € betragen (Bagatellgrenze).
7. 7. Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000 € pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme in besonderem öffentlichem Interesse liegt.
7. 8. Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben übernimmt die Gemeinde Hünxe in enger Kooperation mit dem Quartiersmanagement.

8. Fondsbeirat (Vergabegremium)

Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln ist ein Fondsbeirat einzurichten. Der Fondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Fondsbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes“ der Gemeinde Hünxe.

Der Fondsbeirat wird durch die Gemeinde Hünxe zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins Hünxe (je ein Vertreter pro Ortsteil)
- ein Vertreter der Wirtschaftsgemeinschaft Hünxe
- Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
- Je ein Vertreter der Fraktionen im Rat der Gemeinde Hünxe
- ein Vertreter der Gemeindeverwaltung
- Quartiersmanagement (ohne Stimmrecht)



Von jedem Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder oder deren Vertretung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch das Quartiersmanagement in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Protokollführung erfolgt ebenso durch das Quartiersmanagement.

Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:

- **Gebietskriterium**
Bezieht sich die Maßnahme auf die Programmgebiete?
- **Kongruenzkriterium**
Entspricht die Maßnahme den Zielen des „Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes“ des Gemeinde Hünxe
- **Zielgruppenkriterium**
Werden Akteure aus den Programmgebieten einbezogen?
- **Entwicklungskriterium**
Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
- **Nachhaltigkeitskriterium**
Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet / die Gebiete?
- **Kooperationskriterium**
Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?

8.1

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördergeldern, wenn der beantragte Zuschuss max. 1.000,- € beträgt, bedarf nicht der Einberufung des gesamten Fondsbeirates, sondern kann durch ein verkleinertes Vergabegremium beschlossen werden.

Hier ist die Zustimmung zum Antrag durch den Bürgermeister, ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gemeindeverwaltung, sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Vergabegremiums ausreichend.

Das gesamte Vergabegremium wird über die Förderung in Kenntnis gesetzt.



9. Antragsteller/in und Zuwendungsempfänger/in

9. 1. Antragsteller/in und Zuwendungsempfänger/in können natürliche und juristische Personen sein.
9. 2. Die Gewährung von Verfügungsmitteln durch die Gemeinde Hünxe erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung und eines Zuwendungsbescheides oder -vertrages an den Antragsteller/in bzw. Zuwendungsempfänger/in.

10. Verfahren

- 10.1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Gemeinde Hünxe zur Verfügung gestellten Antragsformulars (s.h. Anlage) bei der Gemeinde Hünxe einzureichen. Es sind für die Einzelpositionen der Maßnahme Brutto- und Nettobeträge auszuweisen.
Je Leistung („Einzelposition“) der Maßnahme sind in der Regel drei Angebote einzuholen. Die Gemeinde Hünxe prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht.
- 10.2. Nach Antragseingang wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 10.3. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.
- 10.4. Der Zuschuss wird von der Gemeinde Hünxe auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem/der Zuwendungsempfänger/in gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Hünxe erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 10.5. Vor der schriftlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auf Antrag kann die Gemeinde Hünxe dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.6. Die Maßnahme muss innerhalb des im Bewilligungsbescheid der Gemeinde Hünxe genannten Durchführungszeitraumes abgeschlossen sein.
- 10.7. Der/Die Antragsteller/in muss nach Beschluss des Fondsbeirats bzw. vor Beginn der Maßnahme den privaten Eigenanteil gegenüber der Gemeinde Hünxe nachweisen. Nach Abschluss des Projekts und bei Vorlage der Rechnung(en) müssen diese im Original der Gemeinde Hünxe vorgelegt werden. Entsprechend der Rechnungshöhe wird der Förderanteil unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Förderbescheides an den Förderbegünstigten überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorgezogene Teilauszahlung vereinbart werden.



- 10.8. Der/Die Antragssteller/in bzw. Zuwendungsempfänger/in hat der Gemeinde Hünxe bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Das Quartiersmanagement leistet gemeinsam mit der Gemeinde Hünxe regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, Materialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des/der Zuwendungsempfängers/in.
- 10.9. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.
- 10.10. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des/der Antragstellers/in kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.4 – auch nach Gewährung des Zuschusses – durch die Gemeinde Hünxe widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

11. Inkrafttreten

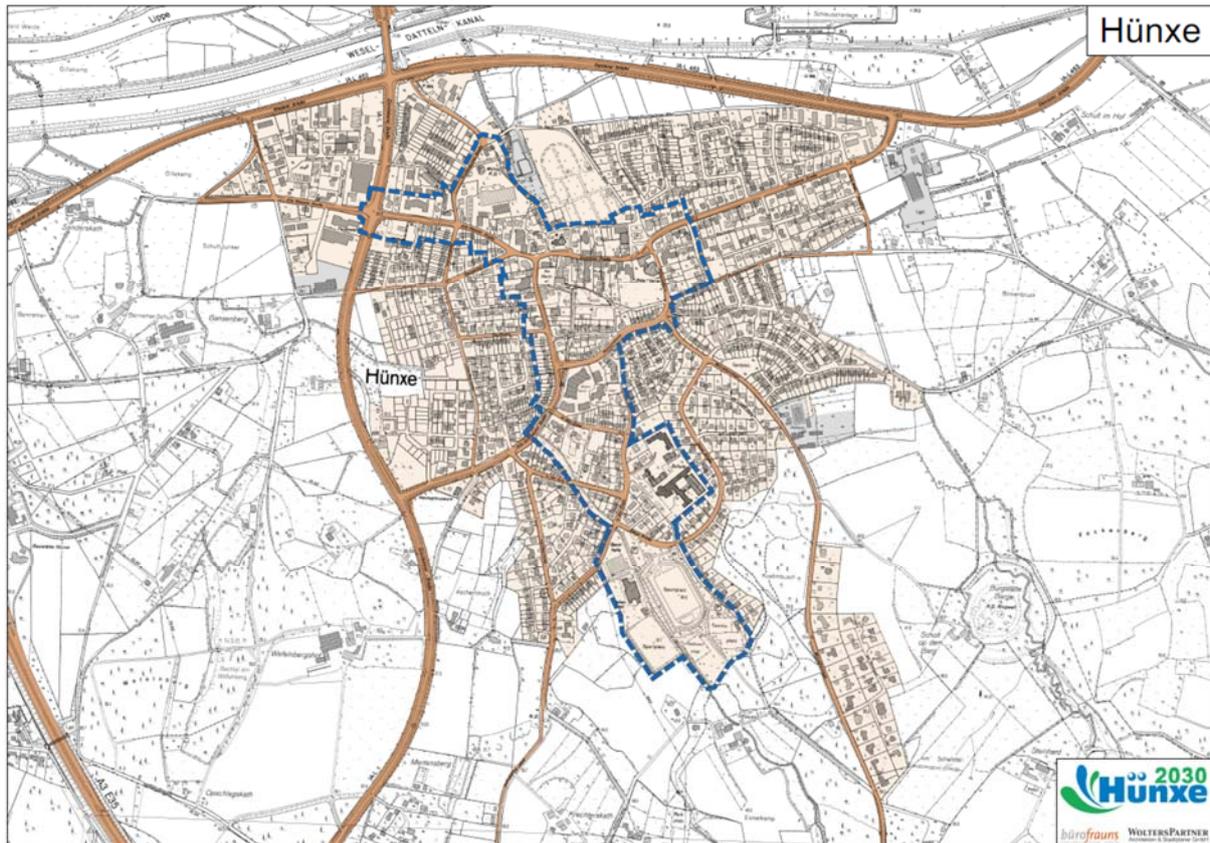
Diese Richtlinie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ANLAGE 1

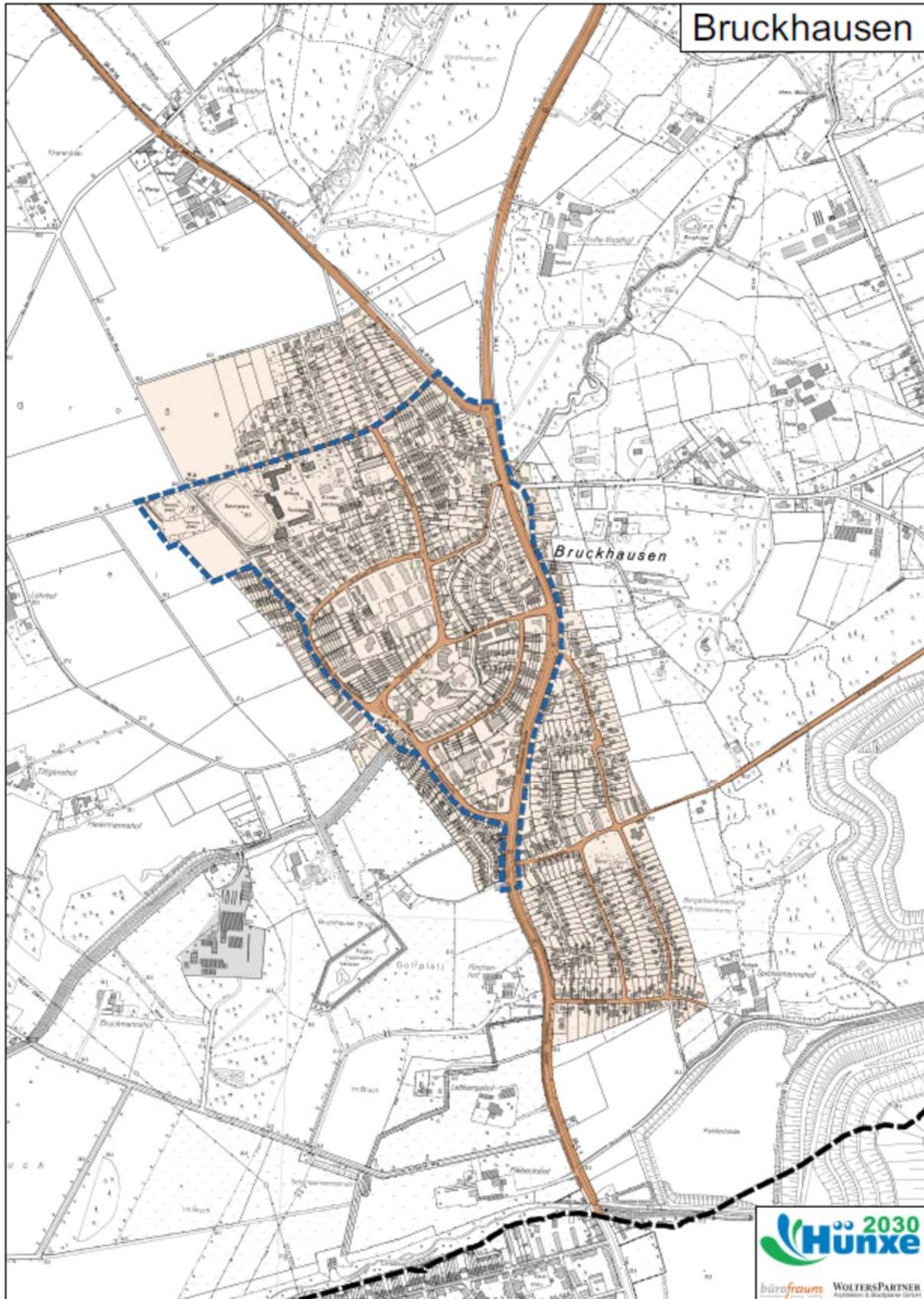
zur Richtlinie der Gemeinde Hünxe über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds für die Ortskerne Hünxe, Bruckhausen und Drevenack

Städtebaulicher Entwicklungsbereich Hünxe



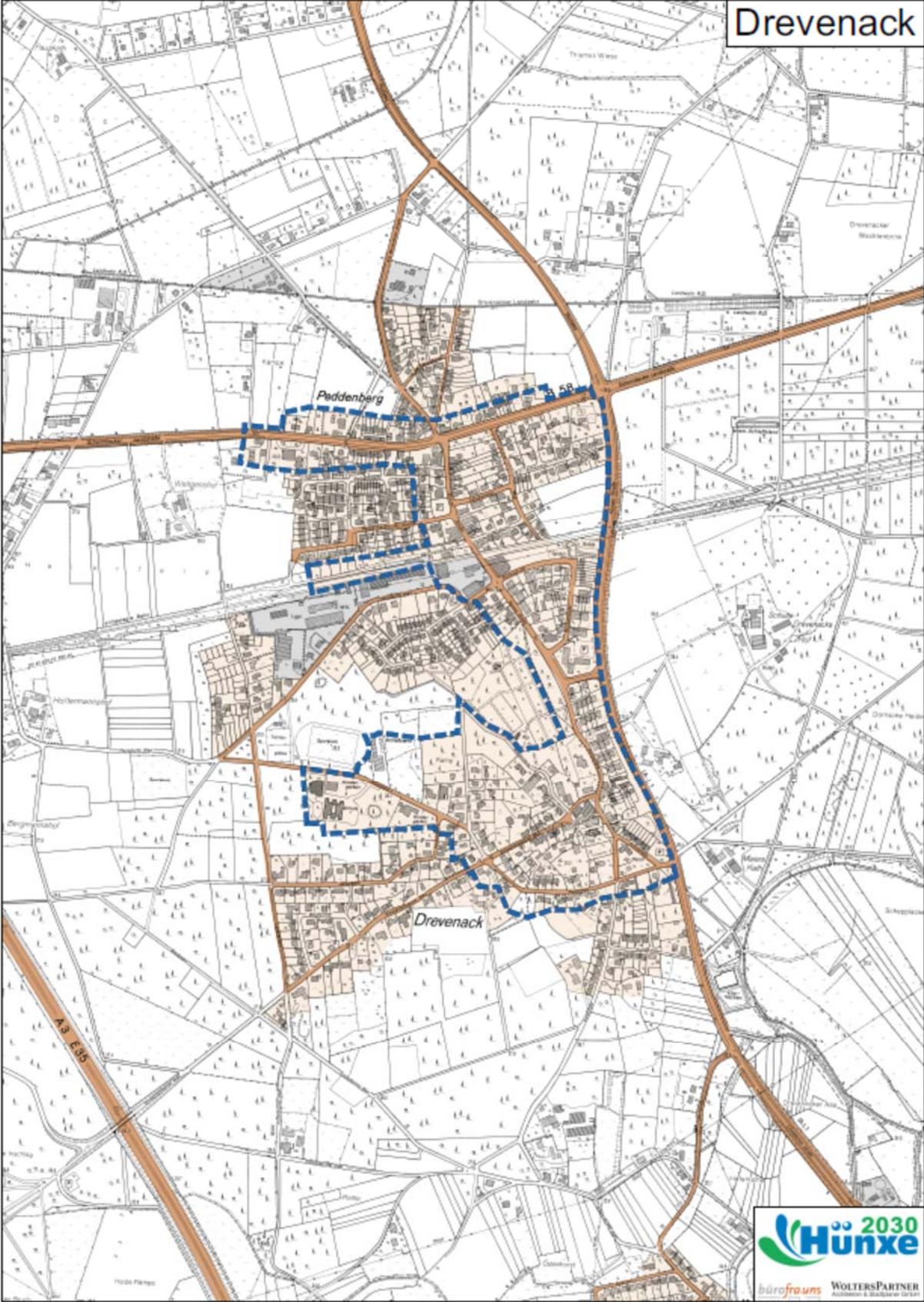


Städtebaulicher Entwicklungsbereich Bruckhausen





Städtebaulicher Entwicklungsbereich Drevenack





Anlage 2

zur Richtlinie der Gemeinde Hünxe über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds für die Ortskerne Hünxe, Bruckhausen und Drevenack

Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen

Investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung/Markierung / Inwertsetzung der Ortskerne und somit als Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- (Bauliche) Gestaltung von Eingangssituationen in die Ortskerne
- Gestaltung von Innenhöfen, Schaffung von Zugängen und Verbindungen von Bereichen
- Aufstellung von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellung von Informationstafeln (z. B. über den Handelsbesatz)
- Aufbau von Informationsterminals
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Aufstellen von Fahrradständern
- Aufstellen von Müllbehältern und Aschenbechern
- Gestaltung von Plätzen
- Gestaltung von Parkplätzen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Aufstellung von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Gestaltung von Straßenräumen (Erneuerung von Gehweg- und Straßenbelägen)
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum

Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen:

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort (z. B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte)
- Erarbeitung von Standortprofilen (Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix)
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten, z. B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum, ...
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern/innen (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen)
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden, u. a. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie



-
- Durchführung von Wettbewerben, z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum
- Eigentümer/innen-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Nicht-investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung oder Neukundengewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Einrichtung eines Lieferservices für Kunden
- Durchführung von Marketingaktionen (z. B. Broschüren, Flyer, Plakate, Internet, Merchandising-Artikel) – insbesondere zur Markenbildung und Orientierung
- Erstellung von Standortbroschüren für potenzielle Investoren (und Immobilieneigentümer)
- Parkgebührenerstattung
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Optimierung der Abfahrzeiten, z. B. für Müll und gelbe Säcke
- Durchführung von Aktionen gegen die Taubenproblematik
- Einrichtung von „Runden Tischen“ für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer/innen

Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen; nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden.